

Bedarfsanmeldung für den 2. bundesweiten DAB+-Multiplex

Version 5.0 - Stand 28.06.2016

Bedarfsanmeldung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen für Rundfunkdienste im DAB+-Standard

1. Bedarfsanmeldung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben einen gemeinsamen Bedarf an der Versorgung der deutschen Bevölkerung mit der terrestrischen digitalen Übertragung von Rundfunkdiensten und darüber hinaus Telemedien. Die Bereitstellung von Diensten für eine portable und mobile Nutzung soll mit dem DAB-System in seiner Variante DAB+ möglich sein.

Der Bedarf soll insgesamt mit Frequenzen im VHF-Bereich gedeckt werden. Es sollen überwiegend Sender zum Einsatz kommen, die national und international mit einer Strahlungsleistung von mindestens 10 kW koordiniert werden können. Der Bedarf soll vorzugsweise mit großflächigen Frequenzverteilgebieten umgesetzt werden. Es soll das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland versorgt werden. Die Stufen des Netzausbaus sollen der Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit der Frequenzen folgen.

Der Bedarf soll frequenztechnisch so umgesetzt werden, dass die in Anhang 1 genannten strukturellen Bedarfe in den einzelnen Ländern unbeschadet davon frequenztechnisch und ohne zeitliche Konditionierung umgesetzt werden können.

Sollte dies nicht möglich sein, so ist der im Anhang 2 dargestellte Zwischenschritt anzuwenden. In der Umsetzung des hier angemeldeten Bedarfs ist darauf zu achten, dass die dafür möglicherweise über die Zeit erforderlichen Änderungen in den Frequenzzuweisungen machbar bleiben.

Es soll grundsätzlich die Kapazität eines 1,75 MHz-Kanals im gesamten Versorgungsgebiet bereitgestellt werden.

Die gesamte zur Verfügung stehende Übertragungskapazität wird für Rundfunkangebote und vergleichbare Telemedien im Zuständigkeitsbereich der Länder benötigt.

Unter Bezugnahme auf § 57 Abs. 1 Satz 2 TKG teilen die Länder den nachfolgend dargestellten Versorgungsbedarf mit.

2. Versorgungsbedarf

2.1. Mindestversorgungsbedarf

Verpflichtend ab Beginn der Ausstrahlung ist folgendes Versorgungsziel und folgender Versorgungsgrad als Mindestversorgungsbedarf innerhalb des endgültigen Versorgungsbedarfs zu erreichen:

- Versorgungsziel: 80% der Bevölkerung jeder Landeshauptstadt der beteiligten Länder
Versorgungsgrad: 70% Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden

2.2. Erste Ausbaustufe

Beginnend mit dem 2. Quartal 2017 und bis spätestens 24 Monate, nachdem die medienrechtliche Zuweisung erfolgt ist, sind folgende Versorgungsziele und Versorgungsgrade mindestens zu erreichen:

- Versorgungsziel: 80% der Bevölkerung jeder Landeshauptstadt der beteiligten Länder und 40% der Bevölkerung Deutschlands
Versorgungsgrad: 70% Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden
- Versorgungsziel: 50 % aller Autobahnstrecken
Versorgungsgrad: 99 % Ortswahrscheinlichkeit ausgelegt für mobilen Empfang.

2.3. Endgültiger Versorgungsbedarf

Beginnend in 2019 sind bis spätestens 6 Jahre, nachdem die medienrechtliche Zuweisung erfolgt ist, folgende Versorgungsziele und Versorgungsgrade mindestens zu erreichen:

- Versorgungsziel: 70% der Bevölkerung Deutschlands
Versorgungsgrad: 70% Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für guten Empfang in Gebäuden
- Versorgungsziel: 90 % aller Autobahnstrecken
Versorgungsgrad: 99 % Ortswahrscheinlichkeit, ausgelegt für mobilen Empfang

2.4. Mindestempfangsfeldstärken für die Sicherstellung des Versorgungsgrads

Für die Bewertung des mobilen Empfangs und des guten Empfangs in Gebäuden sind folgende Medianwerte der Mindestfeldstärken in 10m Höhe über Grund mit Empfang über eine Rundstrahlantenne für die Sendernetzplanung anzunehmen:

- mobiler Empfang: 60 dB(μ V/m).
- guter Empfang in Gebäuden: 65 dB(μ V/m)

Anhang 1

Bedarfsstrukturkonzept der Länder für digitalen terrestrischen Hörrundfunk

Die Länder haben einen strukturellen Bedarf an bundesweiter, landesweiter und regionaler Versorgung mit der terrestrischen digitalen Übertragung von Rundfunkdiensten und darüber hinaus Telemedien über DAB+. Die einzelnen Bedarfe sollen zu unterschiedlichen Zeitpunkten umgesetzt werden. Damit für alle Bedarfe geeignetes Spektrum verfügbar gemacht werden kann, werden nachstehend die heute bekannten Bedarfsstrukturen der Länder zusammengestellt. Sofern noch nicht geschehen, erfolgt die konkrete Bedarfsanmeldung für jeden Bedarf zu einem individuellen, späteren Zeitpunkt.

Zusätzlich zu

- a) der in Betrieb befindlichen ersten bundesweiten Bedeckung mit Rundfunkdiensten und darüber hinaus Telemedien im DAB+ -Standard

besteht Bedarf an

- b) einer weiteren bundesweiten Bedeckung zur Verbreitung von Rundfunkdiensten und darüber hinaus Telemedien im DAB+-Standard, die Gegenstand dieser Bedarfsanmeldung ist. Diese Bedeckung soll in Form eines großflächigen Frequenzverteilungsgebiets (Priorität 1), hilfsweise über möglichst großflächige, länderübergreifende Frequenzverteilungsgebiete (Priorität 2) realisiert werden,
- c) vier weiteren insgesamt flächendeckenden Bedeckungen, die in einigen Gebieten bereits in Betrieb sind, sowie an der Versorgung einzelner Bevölkerungsschwerpunkte.

Das strukturelle Bedarfskonzept sieht somit neben den Bedeckungen nach a) und b) unter c) folgende Strukturen in den Ländern vor:

Baden-Württemberg

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen,

Zwei landesweite, aber regionalisierte Bedeckungen, eine davon mit 4 Gebieten, die andere mit 6 Gebieten

Stadtversorgungen in Stuttgart, Mannheim/Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Ulm, Heilbronn und Konstanz/Friedrichshafen

Bayern

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen

Zwei landesweite aber regionalisierte Bedeckungen, eine davon mit 7, die andere mit 16 Regionalgebieten

Stadtversorgung in München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg

Berlin und Brandenburg

Eine einheitliche Bedeckung zur Versorgung von Berlin und Brandenburg

Berlin

Drei Bedeckungen zur Versorgung des Stadtgebietes von Berlin

Brandenburg

Zwei landesweite aber regionalisierte Bedeckungen zur Versorgung von Brandenburg

Eine einheitliche Bedeckung zur Versorgung von Brandenburg

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Eine großflächige Bedeckung, die Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern umfasst

Bremen

Zwei landesweit einheitliche, Bremen und Bremerhaven umfassende Bedeckungen

Eine auf den Ballungsraum Bremen bezogene Bedeckung sowie eine Stadtversorgung Bremen

Hamburg

Drei jeweils den Ballungsraum Hamburg versorgende Bedeckungen

Eine Hamburg versorgende Bedeckung

Mecklenburg-Vorpommern

Eine landesweit einheitliche Bedeckung

Zwei in jeweils 5 Regionalgebiete unterteilte Bedeckungen

Niedersachsen

Eine landesweit einheitliche Bedeckung

Eine landesweite, in 12 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

Eine landesweite, in 5 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

Stadtversorgungen in Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven, Wolfsburg

Schleswig-Holstein

Eine landesweit einheitliche Bedeckung

Eine landesweite, in 5 Regionalgebiete unterteilbare Bedeckung

Eine landesweite, in 4 Regionalgebiete unterteilbare Bedeckung

Stadtversorgungen in Kiel und Lübeck

Hessen

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen

Zwei landesweite aber regionalisierte Bedeckungen, jede aufgeteilt in Zwei Regionalgebiete

Ballungsraumversorgung im Rhein/Main-Gebiet

Nordrhein-Westfalen

Drei landesweit einheitliche Bedeckungen,

Eine landesweite, in 9 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

Rheinland-Pfalz und Saarland

Rheinland-Pfalz

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen,

Eine landesweit einheitliche Bedeckung (die für diese Bedeckung im aktuellen VHF-Plan vorgeschlagene Frequenzkapazität kann auch auf das Gebiet des Saarlands zur gemeinsamen Versorgung ausgedehnt werden)

Eine landesweite, in 5 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

12 lokale Versorgungsinseln in den größeren Städten des Landes

Saarland

Drei landesweit einheitliche Bedeckungen

Ballungsraumversorgung Saarbrücken

Eine weitere landesweite Versorgung kann über eine auf das Saarland ausgedehnte Bedeckung von Rheinland Pfalz erzielt werden

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Eine großflächige, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen umfassende Bedeckung

Sachsen

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen

Eine landesweit in die 3 Teilgebiete Chemnitz, Dresden und Leipzig unterteilte Bedeckung. Stadtversorgungen in Chemnitz, Dresden und Leipzig

Sachsen Anhalt

Drei landesweit einheitliche Bedeckungen.

Stadtversorgungen in Halle und Aschersleben (jeweils mit Umland)

Thüringen

Zwei landesweite einheitliche Bedeckungen

Eine landesweit in 5 Regionalgebiete West, Mitte, Nord, Süd, und Ost unterteilbare Bedeckung

Stadtversorgungen in Erfurt, Eisenach, Ilmenau, Jena, Nordhausen, Saalfeld und Weimar

Die Reihenfolge der Bedeckungen in den Aufzählungen der einzelnen Länder stellt keine Rangfolge oder Priorisierung dar.

Es ist anzustreben, jedes Versorgungsgebiet jeweils mit nur einer einzigen DAB-Frequenz im Gleichwellenbetrieb auszustatten.

Es sollen überwiegend Sender zum Einsatz kommen, die national und international mit einer Strahlungsleistung von mind. 10 kW koordiniert werden können.

Anhang 2

Zwischenschritt

Sofern und solange es nicht möglich ist, sowohl den in dieser Bedarfsanmeldung definierten Bedarf mit wenigen großflächigen Frequenzverteilungsgebieten und auch die strukturellen Bedarfe aus Anhang 1 parallel umzusetzen, kann hilfsweise in einem Zwischenschritt, und auch nur dort wo unbedingt erforderlich, zur Umsetzung des Bedarfs für eine Bedeckung i.S. von Anhang 1 Buchstabe b) zeitlich befristet und nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen rückholbar auf andere Frequenzen zurückgegriffen werden. In diesem Fall können möglicherweise nicht alle in Anhang 1 genannten strukturellen Bedarfe gleichzeitig realisiert werden. Deshalb soll das Zurückgreifen auf andere Frequenzen so erfolgen, dass die nachstehenden Bedarfe in den jeweiligen Ländern dennoch uneingeschränkt umgesetzt werden können.

Baden-Württemberg

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen,

Eine landesweite, in 6 Gebieten regionalisierte Bedeckung,

Stadtversorgungen in Stuttgart, Mannheim/Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Ulm, Heilbronn und Konstanz/Friedrichshafen

Bayern

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen

Zwei landesweite aber regionalisierte Bedeckungen, eine davon mit 7, die andere mit 16 Regionalgebieten

Stadtversorgung in München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg

Der zwischenzeitliche Bedarf für Programme eines zweiten bundesweiten Multiplex wird in Bayern in einer der oben genannten landesweit einheitlichen Bedeckungen realisiert. Das Bedarfsstrukturkonzept ändert sich insofern für Bayern nicht.

Berlin und Brandenburg

Eine einheitliche Bedeckung zur Versorgung von Berlin und Brandenburg

Berlin

Zwei Bedeckungen zur Versorgung des Stadtgebietes von Berlin

Brandenburg

Zwei landesweite aber regionalisierte Bedeckungen zur Versorgung von Brandenburg

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Eine großflächige Bedeckung, die Bremen, Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern umfasst¹

Bremen

Zwei landesweit einheitliche, Bremen und Bremerhaven umfassende Bedeckungen

Eine Stadtversorgung Bremen

Hamburg

Zwei jeweils den Ballungsraum Hamburg versorgende Bedeckungen

Eine Hamburg versorgende Bedeckung

Mecklenburg-Vorpommern

Zwei in jeweils 5 Regionalgebiete unterteilte Bedeckungen

Niedersachsen

Eine landesweite, in 12 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

Eine landesweite, in 5 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

Stadtversorgungen in Braunschweig, Delmenhorst, Emden, Hannover, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven, Wolfsburg

Schleswig-Holstein

Eine landesweite, in 5 Regionalgebiete unterteilbare Bedeckung

Eine landesweite, in 4 Regionalgebiete unterteilbare Bedeckung

Stadtversorgungen in Kiel und Lübeck

Hessen

Eine landesweit einheitliche Bedeckung

Zwei landesweite aber regionalisierte Bedeckungen, jede aufgeteilt in zwei Regionalgebiete

Eine Ballungsraumversorgung im Rhein/Main-Gebiet

¹ Ggf. und nach Prüfung durch die Bedarfsträger kann diese länderübergreifende Bedeckung im Zwischenschritt durch jeweils landesweit einheitliche Bedeckungen ersetzt werden.

Nordrhein-Westfalen

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen

Eine landesweite, in 9 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

Rheinland-Pfalz und Saarland

Rheinland-Pfalz

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen

Eine landesweite, in 5 Regionalgebiete unterteilte Bedeckung

12 lokale Versorgungsinseln in den größeren Städten des Landes

Saarland

Drei landesweit einheitliche Bedeckungen

Ballungsraumversorgung Saarbrücken

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Eine großflächige, Sachsen, Sachsen Anhalt und Thüringen umfassende Bedeckung²

Sachsen

Eine landesweit einheitliche Bedeckung

Eine landesweit in die 3 Teilgebiete Chemnitz, Dresden und Leipzig unterteilte Bedeckung. Stadtversorgungen in Chemnitz, Dresden und Leipzig

Sachsen Anhalt

Zwei landesweit einheitliche Bedeckungen (ohne Regionalisierungen)

Stadtversorgungen in Halle und Aschersleben (jeweils mit Umland)

Thüringen

Eine landesweit einheitliche Bedeckung

Eine landesweit in 5 Teilgebiete West, Mitte, Nord, Süd, und Ost unterteilbare Bedeckung

Stadtversorgungen in Erfurt, Eisenach, Ilmenau, Jena, Nordhausen, Saalfeld und Weimar

² Ggf. und nach Prüfung durch die Bedarfsträger kann diese länderübergreifende Bedeckung im Zwischenschritt durch jeweils landesweit einheitliche Bedeckungen ersetzt werden.